

Veröffentlicht am: 28.03.2025
In Kraft ab: 01.04.2025

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Wismar

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V. S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), i. V. m. den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am 27.03.2025 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Hansestadt Wismar beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek der Hansestadt Wismar ist eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Alle natürlichen und juristischen Personen sind im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung berechtigt, Medien zu entleihen und die Dienstleistungen der Stadtbibliothek in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die allgemeinen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Stadtbibliothek bekannt gegeben.
- (4) Medien umfassen alle analogen und digitalen Datenträger und Gegenstände, die zur Ausleihe angeboten werden, ebenso wie die online angebotenen Medien.
- (5) Dienstleistungen umfassen z.B. WLAN, Nutzung von PC, Laptop und Tablet im Haus, Veranstaltungen, eine Technothek, Kopierer und Drucker, 3D-Druck, die Saatgutbibliothek, den Medienlieferdienst Medien auf Rädern und servicefreie Öffnungszeiten (Open Library).
- (5) Für die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek sowie für Leistungen der Verwaltung der Stadtbibliothek werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben (Benutzungs- und Verwaltungsgebühren). Die gebührenscheidende Person ist, wer die Leistungen der Stadtbibliothek in Anspruch nimmt bzw. die Amtshandlungen veranlasst hat, bzw. dessen gesetzliche Vertretung. Darüber hinaus werden Sondernutzungsgebühren bei Fristüberschreitungen erhoben. Mehrere gebührenscheidende Personen haften gesamtschuldnerisch.

§ 2 Anmeldung / Bibliothekskarte

(1) Für die Ausleihe von Medien ist eine Anmeldung und die Ausstellung einer Bibliothekskarte erforderlich.

(2) Es muss sich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes angemeldet werden. Mit der Unterschrift wird die Benutzungs- und Gebührensatzung anerkannt und der elektronischen Speicherung der persönlichen Daten gleichzeitig zugestimmt. Grundlage für die Erhebung und Speicherung der Daten ist das Landesdatenschutzgesetz von Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V).

Folgende Daten werden erhoben:

Name, Vorname, Postanschrift und Geburtsdatum. Die Angabe der E-Mail-Adresse ist freiwillig, von dieser sind manche Dienstleistungen der Bibliothek abhängig.

(3) Bei Minderjährigen muss die gesetzliche Vertretung durch Unterschrift die Zustimmung zur Benutzung der Bibliothek erteilen. Bei der Anmeldung muss der Personalausweis der gesetzlichen Vertretung oder eine Kopie davon vorgelegt werden. Die gesetzliche Vertretung haftet für die entstehenden vertraglichen Verbindlichkeiten.

(4) Nach Anmeldung und Bezahlung der Benutzungsgebühr gemäß § 6 dieser Satzung erhält jede angemeldete Person eine Bibliothekskarte, die nicht übertragbar ist und Eigentum der Hansestadt Wismar bleibt. Sie berechtigt zur Ausleihe der Medien der Stadtbibliothek während der abhängig von der bezahlten Benutzungsgebühr berechtigten Nutzungszeit.

(5) Alle juristischen Personen haben sich schriftlich anzumelden. Die Anmeldung ist von den Vertretungsberechtigten zu unterschreiben und mit dem Dienst- bzw. Firmensiegel zu versehen. Die Stadtbibliothek kann den Nachweis der Zeichnungsberechtigung verlangen. Die anmeldende Person kann bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten hinterlegen, die zur Ausleihe berechtigt sind. Die Rücknahme der Bevollmächtigung ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Verlust der Bibliothekskarte ist der Stadtbibliothek sofort anzuzeigen. Die Ausstellung einer neuen Bibliothekskarte erfolgt gegen Gebühr gemäß § 10 Absatz 5 a) und b) dieser Satzung und auf Antrag der angemeldeten Person. Für Missbrauch haftet diese.

(7) Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Stadtbibliothek umgehend mitzuteilen.

§ 3 Entleihungen und Verlängerungen

(1) Die Stadtbibliothek legt für die Medien Ausleihfristen fest, die durch Aushang in den Räumen der Stadtbibliothek bekannt gegeben werden. Der jeweils geltende Rückgabetermin ist aus dem Quittungsdruck ersichtlich.

(2) Die zur Ausleihe gewählten Medien sind vor der Mitnahme ordnungsgemäß zu verbuchen und zu entsichern.

(3) Für die fristgerechte Rückgabe oder Verlängerung ist die angemeldete Person verantwortlich.

(4) Die Leitung der Stadtbibliothek kann vorübergehend Ausleihbeschränkungen für bestimmte Medien vornehmen, darunter auch Altersbegrenzungen für sehr aufwändige Medien.

- (5) Ausgeliehene Medien können kostenpflichtig vorbestellt werden. Die angemeldete Person wird benachrichtigt. Näheres ist in § 7 dieser Satzung geregelt.
- (6) Die Ausleihfrist kann verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Fristverlängerung für Medien ist grundsätzlich bis zu dreimal möglich. Die Bibliothek kann bei Antrag auf Fristverlängerung die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.
- (7) Soweit technisch möglich und eine E-Mail-Adresse bekannt, verschickt die Bibliothek eine Erinnerungsmail kurz vor Ablauf der Leihfrist.
- (8) Für die Verfügbarkeit aller internetbasierten Dienste können keine Garantien übernommen werden.
- (9) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern und bestimmte Medien von der Selbstverbuchung auszuschließen.
- (10) Kinder bis 14 Jahre können maximal 10 altersgerechte Medien entleihen.
- (11) Die Ausleihe weiterer Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.

§ 4 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Die ausleihende Person ist verpflichtet, die Medien der Stadtbibliothek sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Zustand und die Vollständigkeit der ausgewählten Medien ist beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden sind unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, wird davon ausgegangen, dass die Medien in einwandfreiem Zustand übergeben wurden.
- (3) Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien haftet die angemeldete Person oder dessen gesetzliche Vertretung, auf deren Bibliothekskarte die Medien ausgeliehen wurden, auch wenn diese kein Verschulden trifft. Für verunreinigte und beschädigte Medien sind die Reparaturkosten zu zahlen. Der angemeldeten Person bleibt vorbehalten, einen gleichwertigen Ersatz zu beschaffen. Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen, ist untersagt. Bei Unangemessenheit oder Unmöglichkeit der Reparatur oder Ersatzbeschaffung sind Ersatzkosten zu bezahlen.
- (4) Als Ersatzkosten wird eine Pauschale angesetzt, der der Anschaffungspreis zu Grunde liegt und in der die Kosten der Beschaffung und der technischen Medienbearbeitung enthalten sind.
- (5) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen, außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (6) Die angemeldete Person ist verpflichtet, die Bestimmungen des Urheberrechts einzuhalten. Für Forderungen Dritter nach dem Urheberrecht, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben, haftet die angemeldete Person bzw. die gesetzliche Vertretung. Die Stadtbibliothek ist von Forderungen Dritter freizustellen.
- (7) Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Für dadurch auftretende Schäden haftet die angemeldete Person bzw. dessen gesetzliche Vertretung.

§ 5 Verhalten in den Bibliotheksräumen

- (1) In allen Räumen der Stadtbibliothek hat sich jede Person so zu verhalten, dass niemand gestört wird. Kinder sind zu beaufsichtigen.
- (2) Essen und Trinken sind in den Bibliotheksräumen untersagt. Im Lesecafé sind Essen und Trinken gestattet. Die Leitung der Bibliothek kann Ausnahmen hiervon zulassen.
- (3) Tiere dürfen nicht mit in die Bibliotheksräume gebracht werden. Ausnahmen sind Assistenztiere.
- (4) Fundsachen sind dem Personal der Stadtbibliothek abzuliefern.
- (5) Den Anweisungen des Personals der Stadtbibliothek ist Folge zu leisten.
- (6) Personen, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, können dauernd oder zeitweise von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.
- (7) Während des Aufenthaltes in der Bibliothek sind mitgebrachte Taschen u.ä. in die Schließfächer einzuschließen. Die Schließfächer sind ausschließlich für den Aufenthalt in der Bibliothek vorgesehen. Werden Schließfächer zweckentfremdet benutzt, so behält sich die Bibliothek vor, diese zu öffnen. Bei Verlust des Schließfächerschlüssels trägt die nutzende Person die vollen Kosten für das notwendige Ersatzschloss. Eine Haftung für Wertsachen übernimmt die Bibliothek nicht.
- (8) Die Hausordnung wird durch Aushang bekannt gegeben, hier sind auch das Verhalten und die Regeln für die servicefreie Zeit festgelegt.

§ 6 Benutzungsgebühr

(1) Für das Entleihen von Medien der Stadtbibliothek werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühr beträgt:

a) ab Volljährigkeit ab dem 01.04.25	jährlich	16,00 EURO	ab dem 01.10.2026	18,00 EURO
	halbjährlich	10,00 EURO		12,00 EURO
	monatlich	5,00 EURO		7,00 EURO

b) für empfangsberechtigte Personen von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und XII, Studierende, Auszubildende, Freiwilligendienstleistende (FSJ o.ä.)

ab dem 01.04.2025	jährlich	10,00 EURO	ab dem 01.10.2026	12 EURO
-------------------	----------	------------	-------------------	---------

c) für juristische Personen jährlich 40,00 EURO ab dem 01.10.2026 42 EURO

d) für zusammenlebende Personen (Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften oder eheähnliche Gemeinschaften)

ab dem 01.04.2025	jährlich	24,00 EURO	ab dem 01.10.2026	26,00 EURO
	halbjährlich	14,00 EURO		16,00 EURO

§ 9 Säumnisgebühren

(1) Für Medieneinheiten, bei denen die Leihfrist überschritten wurde, ist eine Säumnisgebühr zu entrichten (Sondernutzungsgebühr bei Fristüberschreitung). Die Gebühr ist ab dem 1. Kalendertag der Überschreitung der Leihfrist zu zahlen. Einer besonderen Aufforderung zur Rückgabe bedarf es nicht. Ausnahme bildet Saatgut. Erinnerungsschreiben und Bescheide sind nach § 10 kostenpflichtig. Die Gebührenschuld wird mit Bescheid nach § 10 festgesetzt und per Einschreiben oder Postzustellungsurkunde zugestellt.

(2) Es werden folgende Säumnisgebühren erhoben:

a) für Blu-rays und DVDs

pro Ausleihtag und Medium 1,00 EURO

Kinder bis 14 Jahre zahlen die Hälfte.

b) für sonstige Medien pro Ausleihtag

und Medium 0,60 EURO

Kinder bis 14 Jahre zahlen die Hälfte.

(3) Die Säumnisgebühren werden bis zu folgenden Obergrenzen erhoben:

a) Zeitungen und Zeitschriften pro Exemplar 20,00 EURO

b) Bücher und andere Medien pro Exemplar 50,00 EURO

Kinder bis 14 Jahre zahlen die Hälfte.

(4) Die Säumnisgebühr entsteht mit Eintritt der Säumnis und ist zu diesem Zeitpunkt sofort fällig. Säumnisgebühren und damit verbundene Verwaltungskostenpauschalen können auf Antrag bei belegtem medizinischem Notfall erlassen werden.

(5) Die pädagogischen Angestellten nach § 6 Absatz 1 e sind von Säumnisgebühren befreit.

§ 10 Verwaltungskostenpauschalen

Folgende Verwaltungskostenpauschalen werden erhoben:

1. pro Anschreiben 1. und 2. Medienerinnerung 1,50 EURO

2. pro Anschreiben Gebührenerinnerung 3,00 EURO

3. pro Schriftstück per Einschreiben oder Postzustellungsurkunde 20,00 EURO

4. Adressermittlung bei unzustellbaren Anschreiben 5,00 EURO

5. Für das Ausstellen einer Ersatzbibliothekskarte bei Verlust sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| a) für Personen ab 14 Jahre | 5,00 EURO |
| b) für Kinder bis 14 Jahre | 3,00 EURO |

§ 11 Beschädigungen

(1) Für beschädigte Medien werden Pauschalen je nach Reparaturaufwand erhoben, mind. 3,00 Euro je angefangene 5 Minuten.

(2) Bei Verlust oder Beschädigung von Strichcodeetiketten oder RFID-Tags werden 2,50 EURO erhoben.

(3) Diese Summen sind sofort fällig und zu entrichten.

§ 12 Medienersatz

Zwei Monate nach Ende der Leihfrist erlischt der Anspruch auf Rücknahme der Medien. Danach sind die Medien zu ersetzen. Medienersatz wird als Ersatzkostenpauschale nach § 4 Abs. 3 Satz 6 berechnet. Weiterhin werden die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Verwaltungskostenpauschalen gemäß § 10 dieser Satzung in Rechnung gestellt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 18. Dezember 2020 außer Kraft.

Wismar, den 28.03.2025

gez.
Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Mai 2024 in der aktuell gültigen Fassung wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.